



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Nutzungsrecht «Portsolar»

Einleitung

Die Elektrizitäts- und Wasserversorgung Port (nachfolgend: EWW Port) realisiert auf den Gebäuden der Neuen Schule Port eine Photovoltaikanlage (nachfolgend: PVA) mit 550 Doppelmodulen, einer Gesamtleistung von 297 kW und einer Jahresproduktion von rund 275'000 kWh.

Die EWW Port bietet Kundinnen und Kunden (nachfolgend: Kunde) in Port ein Nutzungsrecht für Doppelmodule an. Mit dem Nutzungsrecht erwirbt der Kunde den jährlichen Bezug von 500 kWh Portsolarstrom pro Doppelmodul. Die Lieferung ab der PVA Neue Schule Port erfolgt ab dem 1.1.2017.

Vertragszweck und Vertragsgegenstand

Die Vertragsparteien regeln mit Abschluss dieses Vertrages den Erwerb des Nutzungsrechts an Doppelmodulen der PVA Neue Schule Port (Projekt «Portsolar») und die Verrechnung der damit produzierten elektrischen Energie. Als integrierende Vertragsbestandteile gelten die jeweils gültigen Reglemente und Verordnungen der EWW Port.

Dieser Vertrag regelt die Einzelheiten.

Grundvoraussetzung

Grundvoraussetzung für den Erwerb des Nutzungsrechts an Doppelmodulen der PVA Neue Schule Port ist, dass die Nutzerin oder der Nutzer (nachfolgend: Nutzer) Strombezüger der EWW Port, respektive im Netzgebiet der EWW Port wohnhaft ist und somit die mit den Doppelmodulen produzierte elektrische Energie über die entsprechende Kundennummer verrechnet werden kann. Kunden der EWW Port mit Wohnsitz ausserhalb von Port oder Kunden, welche die Energie nicht bei der EWW Port beziehen, sind vom Nutzungsrecht ausgeschlossen.

Vertragsdauer

Der vorliegende Vertrag wird für eine feste Dauer von 20 Jahren abgeschlossen, beginnend am 01.01.2017 und endend am 31.12.2036. Danach fällt das Nutzungsrecht an allen Doppelmodulen der PVA Neue Schule Port automatisch an die EWW Port zurück.

Definition Doppelmodul

Als Doppelmodul wird die Kombination eines Photovoltaikmoduls mit Ost-Ausrichtung und eines Photovoltaikmoduls mit West-Ausrichtung der PVA Neue Schule Port bezeichnet.

Preis pro Doppelmodul

Das 20-jährige Nutzungsrecht pro Doppelmodul kostet einmalig CHF 1'650.- inkl. Mehrwertsteuer. Der Betrag wird nach der ordentlichen Bestellung durch die EWW Port in Rechnung gestellt. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum.

Liefermenge und Abrechnung

Mit dem Nutzungsrecht erwirbt der Nutzer den Anspruch auf den jährlichen Bezug von 500 kWh elektrischer Energie (Portsolarstrom) pro Doppelmodul.

Die mit dem Nutzungsrecht bestellte Menge elektrischer Energie (nachfolgend: Liefermenge) und die entsprechenden Netznutzungsgebühren werden dem Nutzer über seine ordentliche Stromrechnung gutgeschrieben. Entsprechend der Liefermenge von Portsolarstrom reduziert sich die Bezugsmenge des gewählten Standardstromprodukts.

Die gesetzlichen Abgaben und die Gemeindeabgaben werden für die bestellte Liefermenge in Rechnung gestellt.

Die mit dem Nutzungsrecht bestellte Liefermenge wird dem Nutzer jährlich geliefert. Die EWW Port ist nicht verpflichtet, nicht verbrauchten Portsolarstrom zu vergüten.



Verwendung der elektrischen Energie

Die mit dem Nutzungsrecht bestellte elektrische Energie hat der Nutzer ausschliesslich für seinen Eigenbedarf zu verwenden. Der Weiterverkauf von Energie an Dritte ist ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmung der EWW Port nicht zulässig.

Ökologischer Mehrwert

Mit dem Nutzungsrecht an Doppelmodulen erlangt der Nutzer den Anspruch am ökologischen Mehrwert (Herkunftsnachweis HKN) für die bezogene Liefermenge Portsolarstrom. Der Nutzer hat diese HKN ausschliesslich für seinen Eigenbedarf zu verwenden. Der Weiterverkauf an Dritte ist ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmung der EWW Port nicht zulässig.

Anlageausfall

Die EWW Port ist für den ordnungsgemässen Betrieb der PVA Neue Schule Port verantwortlich. Bei Produktionsausfällen und/oder Minderproduktionen kann die EWW Port zur Erfüllung der vereinbarten Lieferpflicht anderweitig Solarstrom beschaffen.

Übertragbarkeit und vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses

Das Nutzungsrecht ist auf Nachmieter, neue Eigentümer oder an Dritte innerhalb des Netzgebiets der EWW Port übertragbar. Die Übertragung muss der EWW Port mindestens 30 Tage vor Jahresende schriftlich mitgeteilt werden. Der neue Nutzer anerkennt die vorliegenden AGB durch schriftliche Bestätigung.

Eine vorzeitige Vertragsauflösung ist bei Wegzug, Auflösung des Haushaltes, Eigeninstallation einer PV-Anlage oder Todesfall möglich. Die EWW Port entschädigt den Nutzer anteilmässig (linear) für die nicht genutzten Jahre des Nutzungsrechts pro Doppelmodul. Erfolgt der Wegzug innerhalb der ersten drei Jahre nach Vertragsunterzeichnung, so wird der maximale Rücknahmepreis für 17 nicht genutzte Jahre erstattet.

Teilnichtigkeit und Nebenpunkte

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Teile davon nicht berührt. Im Falle der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages verpflichten sich die Parteien, diese durch eine gültige Bestimmung derart zu ersetzen, dass sie dem wirtschaftlichen Zweck bei Abschluss dieses Vertrages entspricht. Dieselbe Regelung gilt auch für eine allfällige Vertragslücke.

Änderungen

Änderungen dieses Vertrages inklusive sämtlicher übriger Vertragsbestandteile bedürfen der Schriftform. Mündliche (Neben-) Abreden sind unverbindlich. Sämtliche Mitteilungen, welche diesen Vertrag betreffen, sind vom Nutzer schriftlich an die gültige Adresse der EWW Port zu richten.

Änderungen der AGB

Die EWW Port behält sich vor, die vorliegende AGB jederzeit und insbesondere für neue Nutzer nach dem 31.12.2017 anzupassen. Die EWW Port informiert die Nutzer in geeigneter Weise vorgängig über Änderungen der AGB. Sind die Änderungen für den Nutzer nachteilig, kann er bis zum Inkrafttreten der Änderung auf diesen Zeitpunkt hin den Vertrag mit der EWW Port ohne finanzielle Folgen vorzeitig kündigen. Unterlässt er dies, akzeptiert er die Änderungen.

Streitigkeiten, anwendbares Recht und Gerichtsstand

Während der Austragung von Streitigkeiten sind die Pflichten aus diesem Vertrag fortzuführen.

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, bei Streitigkeiten vor Anrufung des Richters mindestens einen Versuch zur gütlichen Einigung zu unternehmen und dazu der Gegenpartei ausreichend Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben.

Dieser Vertrag untersteht dem schweizerischen Recht. Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag vereinbaren die Parteien Biel als ausschliesslichen Gerichtsstand. Zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.